



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 2004

Nummer 26

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	7. 7. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS.	624
703	18. 6. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über Zuweisungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit.	636
750	7. 7. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Geschäftsordnung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –	647
8202	2. 7. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	647

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
2. 7. 2004	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Düsseldorf	647
6. 7. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Bolivarenischen Republik Venezuela, Frankfurt/Main . . .	647
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
1. 7. 2004	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	647
1. 7. 2004	Bek. – Jahresabschlüsse 2002 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg	647

I.

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur AIDS-Prävention sowie
zur Beratung und Betreuung von Menschen
mit HIV und AIDS**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 7. 7. 2004 – III 2 – 0271.5 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für personalkommunikative Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung HIV-Infizierter. Ziele sind ist die Verhinderung von Neuinfektionen mit HIV, Aufklärung und Hilfen zur Risikominimierung sowie die Verbesserung und Stabilisierung der Lebenssituation von Menschen mit HIV und AIDS.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:**

- Zielgruppenspezifische Aufklärung über HIV-Übertragungswege und Möglichkeiten des Infektionsschutzes und der Risikominimierung
- Persönliche und telefonische Beratung zu HIV/AIDS
- Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken
- Stärkung des Selbsthilfepotentials von Menschen mit HIV und AIDS
- Einweisung und Unterstützung von in der AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- AIDS-Prävention im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit
- AIDS-Prävention im Rahmen primärer Drogenprävention

3**Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Gemeinden (GV) in Betracht.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Gefördert werden****4.1.1**

Beratungsstellen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten oder AIDS-Kranken besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden,

die Nutzung der Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit sowie durch entsprechende Angebote im Rahmen der Tätigkeit anderer Beratungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung).

Die personelle Mindestausstattung umfasst mindestens eine geeignete *mit der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkraft* für Präventionsarbeit, Beratung und/oder Betreuung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeit ist sicherzustellen.

4.1.2

Selbsthilfegruppen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung HIV-Infizierter besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden nicht gedeckt werden kann und die keine Förderung nach 4.1.1 erhalten (AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung).

4.1.3

Beratungsstellen, die in der AIDS-Prävention schwerpunktmäßig im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit oder wahlweise zusätzlich in der primären Drogenprävention im außerschulischen und schulischen Bereich tätig sind (Youth-Worker).

Die personelle Mindestausstattung umfasst mindestens eine geeignete *mit der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkraft für Jugendarbeit*.

4.2

Aufwendungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderfähig.

4.3

Nicht förderfähig sind die Pflichtaufgaben der unteren Gesundheitsbehörden nach § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 1. 1. 1998 (SGV. NRW. 2120).

5**Art, Umfang und Höhe der Förderung****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Beratungsstellen nach 4.1.1 (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung) erhalten für die Beschäftigung von geeigneten Fachkräften einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag. Bei Beschäftigung einer Teilzeitkraft wird der Landeszuschuss entsprechend reduziert.

5.4.2

Einrichtungen nach 4.1.2 (AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung) erhalten einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.

5.4.3

Beratungsstellen nach 4.1.3 (Youth-Worker) erhalten für die Beschäftigung von geeigneten Fachkräften einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbe-

trag. Bei Beschäftigung einer Teilzeitkraft wird der Landeszuschuss entsprechend reduziert.

5.4.4

Die Höhe der Festbeträge wird jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt.

5.4.5

Die Personal- und Sachkostenzuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.

5.4.6

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personalausgaben ist es förderunschädlich, wenn in Abweichung von der Bewilligung für die Dauer von bis zu einem halben Jahr

- eine Fachkraft nicht ganzjährig beschäftigt wird,
- der Anspruch auf Vergütung wegfällt oder
- die wöchentliche Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet reduziert wird,

und zwar bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 Prozent. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.

5.5

Dokumentation

Die Arbeit der nach Nr. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 geförderten Beratungsstellen und Fachkräfte ist auf der Grundlage von einheitlichen Erhebungsbögen zu dokumentieren und bis zum 1. März des Folgejahres im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens der zuständigen Bezirksregierung zu übermitteln. Näheres wird im Zuwendungsbereich geregelt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anlage 1 Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 1** an die Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten. Freie Träger stellen den Antrag über die untere Gesundheitsbehörde. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Ände-

rung der Fördervoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde beizufügen.

6.2

Einwilligung bei Erstanträgen/Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde legt mir Anträge, denen sie entsprechen will, zur vorherigen Einwilligung vor.

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

Anlage 2

6.3

Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird ohne Anforderung bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern zur Mitte des Quartals für das Quartal und bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern zum 1. 5. und 1. 10. gezahlt.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung ist nach dem Muster der **Anlage 3** innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des **Anlage 3** Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung bzw. die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden sind.

7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinien ersetzen mit ihrer Veröffentlichung die Richtlinien gem. RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 6. 12. 1999 (SMBL. NRW. 2128) und treten am 31. 12. 2006 außer Kraft. Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinien v. 6. 12. 1999 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung

.....
über den
Oberbürgermeister/Landrat*)
untere Gesundheitsbehörde

.....
nachrichtlich:
An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege **)

Betr.: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS RdErl. des MGSFF v. 7. 7. 2004 – III 2 – 0271.5

1 Antragsteller
Name/Bezeichnung

Anschrift Straße/PLZ/Ort/Kreis

Auskunft erteilt: Name/Tel. (Durchwahl)

Bankverbindung Konto-Nr. BLZ:
Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme
Bezeichnung/
Angesprochener
Zuwendungsbereich:

Durchführungszeitraum: von/bis

3. Beantragte Zuwendung
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von Euro beantragt.

*) Nur bei Erstanträgen oder bei Änderung der Fördervoraussetzungen.

**) Nur bei Antragstellern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

4 Angaben zu den Fachkräften und ggf. der Verwaltungskraft nach Nr. 4.1.1 der Förderrichtlinien:

4.1

Name, Vorname	Geb.-Datum	Vergütungs- Gruppe nach BAT *)	eingesetzt als	V = vollzeitlich (Wochenstd. entsprechend tariflicher Vereinbarung für Vollzeit- beschäftigung) T = Teilzeit- Kraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäf- tigungsmonate	Altersgruppe	Beantragter Festbetrag **)

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeit wird sichergestellt.

- *) Bei Gemeinden (GV) entsprechender kommunaler Tarifvertrag.
- **) Der Festbetrag/die Festbeträge nach Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Altersgruppen von bis zu 29 Jahren (Altersgruppe 1), von 30 bis 39 Jahren (Altersgruppe 2) und ab 40 Jahren (Altersgruppe 3) und jeweils auf der Basis eines/einer 25-, 35-, bzw. 43-jährigen, verheiratet mit 1 Kind fiktiv festgesetzt.
Grundlage für die Zuordnung zu den Altersgruppen ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

4.2 Angaben zu den Fachkräften nach 4.1.3 (Youth-Worker) der Förderrichtlinien.

4.2.1

Name, Vorname	Geb.-Datum	Vergütungs- Gruppe nach BAT *)	eingesetzt als	V = vollzeitlich (Wochenstd. entsprechend tariflicher Vereinbarung für Vollzeit- beschäftigung) T = Teilzeit- Kraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäf- tigungsmonate	Altersgruppe	Beantragter Festbetrag

Zwischensumme: Euro

4.3 Sachausgabenfestbetrag
nach Nr. 5.4.1 der Förderrichtlinien = Euro
nach Nr. 5.4.2 der Förderrichtlinien = Euro

nach Nr. 5.4.3 der Förderrichtlinien = Euro
nach Nr. 5.4.4 der Förderrichtlinien = Euro

insgesamt: = **Euro**

5 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten,
- 5.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 5.3 weitere öffentliche Mittel über 100 % der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden,
- 5.4 er eine weitere Zuwendung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beantragt hat/erhält bei/ von
.....
- 5.5 die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landeszuwendung gesichert ist.
- 5.6 die in Nr. 4 der Förderrichtlinien vom 7. 7. 2004 (SMBI. NRW. 2128) genannten Voraussetzungen vorliegen,
- 5.7 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt/berechtigt ist,
- 5.8 eine Abrechnung von Aufwendungen mit den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen kann.

- 6 Anlagen** (Nur bei Erstanträgen bzw. bei Änderung der Fördervoraussetzungen)
- Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spivenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
 - Eingehende Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Az.:
Ort/Datum
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege *)

Betr.: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS RdErl. des MGSFF v. 7. 7. 2004, III 2 – 0271.5

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;

Ihr Antrag vom

**Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw.
ANBest-G)
Verwendungsnachweisvordruck**

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

Für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €.
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Einzelnen i.S. von Nr. 4 der Förderrichtlinie:

*) Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf AusgabeermächtigungenEuro

Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenfälligkeit 20 Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird **ohne** Anforderung zur Mitte des Quartals für das Quartal gezahlt.

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zum 1.5. und 1.10. gezahlt (gemeindlicher Zuwendungsempfänger).

II.

Nebenbestimmungen

A) Allgemeine

Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.7, 6.9, 7.4 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.3, 7.4, 9.31 der ANBest-G finden keine Anwendung.

B) Besondere

1. Für die Dauer von bis zu einem halben Jahr sind bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung oder einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet Unterschreitungen bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 Prozent unschädlich. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.
2. Übersteigt die Landesförderung - zusammen mit den anderen öffentlichen Fördermitteln für diesen Zweck - mehr als 100 v.H. der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens eine Absenkung der Landesförderung prüfen und ggf. veranlassen.
3. Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Sachen ab 410 Euro Einzelpreis beträgt mindestens 10 Jahre.
4. Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigefügten Muster bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Abschnitt I Nr. 1) über den zuständigen Spitzenverband *) mir gegenüber zu erbringen. Bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern ist als Nachweis der Beschäftigung der jeweilige Arbeitsvertrag und für die Beschäftigungsdauer eine Kopie der Lohnsteuerkarte oder ausnahmsweise von Stammbrett beizufügen.

5. Als Prüfungseinrichtung ist im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter/in (Abschlussprüfer/in, wie z.B. Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
6. Die Dokumentation der Arbeit der nach 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 geförderten Beratungsstellen bzw. Fachkräfte ist auf der Grundlage der beigefügten Erhebungsbögen zu dokumentieren und **bis zum 15. Februar** des Folgejahres im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
7. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den
(Ort/Datum)
Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)
.....

über
den zuständigen Spaltenverband der Freien Wohlfahrtspflege *)

Verwendungsnachweis

Betr.: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS RdErl. des MGSFF v. 7. 7. 2004, III 2 – 0271.5

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme Euro

insgesamt bewilligt Euro

Es wurden ausgezahlt: insgesamt: Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, soweit in der vorzulegenden Dokumentation nicht enthalten.)

*) gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spaltenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt die Höhe der Ausgaben für diesen Zweck nicht übersteigt,
- eine Abrechnung dieser Ausgaben mit den Sozialeistungsträgern nicht erfolgen konnte.

1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

- () nicht unterhalten wird
(.) unterhalten wird und
(...) die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
(...) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
(...) (Angabe des Prüfungsergebnisses)

2) ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

- (...) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
(...)
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zu II. und III.: Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderspezifischen Besonderheiten zu gestalten.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) u. 2) Zutreffendes ist anzukreuzen.

(Absender)

(zuständiger Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege) 1)

Bestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v.H. der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege und sonstige Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft werden. Dabei wird von mir sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfumfang werden von mir aktenkundig gemacht.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

- 1) gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

703

Richtlinien über Zuweisungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 18. 6. 2004 – VII-7, 71.1.5 –

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetzordnung (VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und an die „örtliche Gemeinschaft“ (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) gebunden. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gehört dann zum kommunalen Aufgabenbereich, wenn diese in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelt ist. Der Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Anteil, den einzelne Bürger, Kirchengemeinden, Vereine und sonstige lokale Initiativen an der Pflege kommunaler Außenbeziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nehmen oder nehmen können. Je mehr Bürger sich für eine bestimmte Maßnahme engagieren und je dauerhafter die Zusammenarbeit angelegt ist, umso größer sind i. d. R. die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden, dieses Engagement durch Finanz- und Sachmittel zu unterstützen. Deshalb sollten die Projekte auf kommunaler Ebene z. B. für die Bildungs- und Informationsarbeit in der Gemeinde dienlich sein.

Der notwendige Bezug zum örtlichen Wirkungskreis besteht z. B., wenn die Mittel zur Unterstützung der örtlichen Vereinstätigkeit einer Organisation bestimmt sind, die für die Idee der „Einen Welt“ oder bestimmte Maßnahmen und Projekte in einer Partnerschaft wirbt oder aktiv ist (z. B. Eine-Welt-Zentren, Eine-Welt-Gruppen, Netzwerke, Eine-Welt-Foren, Kampagnen, Schulpartnerschaften). Die Höhe der Zuwendung soll zum Ausdruck bringen, dass sie in erster Linie darauf abzielt, eine Leistung der Bürger selbst zu unterstützen.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- Zivilgesellschaftliches, bürgerschaftliches Engagement in der lokalen Eine-Welt-Arbeit;
- Einrichtung und Förderung von Informationszentren, Welt-Läden oder Eine-Welt-Zentren;
- Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit; Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionen etc.;
- Nord-Süd-Kulturarbeit;
- Aktivitäten des Fairen Handels;
- lokale Nord-Süd-Partnerschaften, hierzu gehören auch Jugendaustausch und Schulpartnerschaftsprogramme;
- Eine-Welt-Aktivitäten in lokalen Agenda-Prozessen.

Zentrales Anliegen der Eine-Welt-Politik der Landesregierung ist die Förderung einer nachhaltigen, sozial gerechten und ausgewogenen Entwicklung. Hierfür ist die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozess unabdingbare Voraussetzung. Die Zuweisungsmittel sollen deshalb auch unter Beachtung gleichstellungspolitischer Interessen eingesetzt werden.

Die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, die von Vereinen, Gruppen oder einzelnen Bürgern

partnerschaftlich durchgeführt werden, ist zulässig, wenn eine Einbindung in die örtliche Gemeinschaft sichergestellt ist und sie sich auf Sachverhalte bezieht, die auch nach hiesigem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinde sind.

Mit ihrer Forderung nach Kohärenz berührt die „Eine-Welt-Politik“ verschiedene Felder wie die Umwelt-, Energie-, Verkehrs- oder Wirtschaftspolitik. Dieses Politikverständnis bedeutet, dass neben einer Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Süden auch politische Entscheidungen im Norden sich an Maßstäben der globalen Verantwortung für die Zukunft orientieren müssen. Vor diesem Hintergrund ist es daher durchaus denkbar, dass der Begriff „Eine Welt“ eine kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Einzelfall auch mit den Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa umfassen kann.

Auf die Inhalte der „Lokalen Agenda 21“ sowie die Vernetzungs- und Beratungstätigkeit der Agenda-Transfer-Stelle in NRW bzw. der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“, die örtlichen Netzwerke zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der Promotorinnen und Promotoren sollte hingewiesen werden. Konzepte und Maßnahmen zur Verwirklichung der „Lokalen Agenda 21“ sind förderungsfähig, soweit sie einen Bezug zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit haben.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuweisungen sind denjenigen Gemeinden zu gewähren, die mit ihrem Antrag ihre Bereitschaft erklären, aktiv Maßnahmen im Bereich kommunaler Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen. Es wird zugelassen, dass die Zuwendung von der Gemeinde an Dritte weitergeleitet wird, wenn diese im Sinne der Nummer 1 tätig werden.

Die Zuwendung kann nur für Personal- und Sachausgaben eingesetzt werden, die im Rahmen der Projekte nach Nummer 2 entstehen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung: Zuweisung als Anteilfinanzierung

5.3

Die anteilige Zuwendung, die bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Personal- und/oder Sachausgaben betragen kann, darf höchstens einen Betrag erreichen, der aus der Einwohnerzahl der Gemeinde, den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Einwohnerzahl des Landes ermittelt wird. Näheres wird durch einen gesonderten Erlass des MUNLV geregelt.

5.4

Wenn zu den Maßnahmen Leistungen Dritter erbracht werden, ist die Zuwendung nur in der Höhe zu kürzen, in der die tatsächlichen Gesamtausgaben abzüglich der Drittmittel unter der gewährten Zuwendung liegen. Insofern ist die Nr. 2.1 ANBest-G nicht anzuwenden.

6

Besondere Bestimmungen

Soweit diese besonderen Bestimmungen zu beachtende Regelungen durch den Zuwendungsempfänger beinhalt-

ten, hat die Bewilligungsbehörde diese Bestimmungen als Nebenbestimmungen dem Zuwendungsbescheid beizufügen bzw. bei Antragstellung darauf hinzuweisen.

6.1

Bei der Weiterleitung der Zuwendung durch die Gemeinde an Dritte hat diese in ihrem Antrag zu bestätigen, dass die Zuwendungsmittel im Sinne der Förderbestimmungen eingesetzt werden sollen.

6.2

Die Gemeinde hat der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September des Bewilligungsjahres den nicht mehr bis zum Jahresende benötigten Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen und dies gleichzeitig der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuseigen.

6.3

Wird im Zuwendungsbescheid nicht der Zuwendungsbetrag bewilligt, der voraussichtlich benötigt wird und nach Nummer 5.3 möglich wäre, kann die Gemeinde bei der Bewilligungsbehörde eine Nachbewilligung bis zum 30. September des Bewilligungsjahres beantragen, wenn sie sicherstellen kann, dass der ggf. zusätzlich bewilligte Zuwendungsbetrag noch bis zum Jahresende für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden kann. Dieses hat die Gemeinde in ihrem Ergänzungsantrag zu bestätigen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen. Anträge für das Jahr 2004 sind bis zum 31. Juli einzureichen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) und Festlegung der zutreffenden Bestimmungen der ANBest-G zu erteilen. Die Bewilligungsbehörde kann einen vorzeitigen Maßnahmehbeginn gemäß Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zulassen, wenn ansonsten die Durchführung der zu fördern Maßnahme gefährdet ist.

7.2.3

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach In-Kraft-Treten des jährlichen Landeshaushalts. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ohne gesonderten Abruf nach Bestandschaft des Zuwendungsbescheides (vgl. Nummer 7.1 der VVG zu § 44 LHO).

7.2.4

Die Bewilligung der zusätzlich beantragten Zuwendung (6.3) soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Zuwendungsempfänger noch bis zum Ende des Bewilligungsjahres die Mittel verausgaben kann. Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend Nummer 7.2.3.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis, der von der Gemeinde gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist, ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO) zu führen. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen und dies im Verwendungsnachweis gesondert anzugeben.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 18. Juni 2004 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Zwischenbericht

Anlage 4: Verwendungsnachweis

Anlage 1

Anschrift der Bewilligungsbehörde

--

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Betr.: **Maßnahmen der Kommunalen
Entwicklungszusammenarbeit**

Bezug: **Rd. Erl. des**

**Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

1. Antragstellerin/ Antragsteller		
Name/Bezeichnung		
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Kreis):		
Auskunft erteilt Name/Tel.Durchwahl:		
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
2. Maßnahme		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	
Durchführungszeitraum:	von: 01. 01.	bis: 31.12.

	2004
3. Beantragte Förderung	€
4. Begründung	
5. Erklärungen	
<p>Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.</p> <hr/> <hr/> <p>(Ort/Datum) _____ (Rechtsverbindliche Unterschrift) _____</p> <p>(Name, Funktion) _____</p>	

(Bewilligungsbehörde)

AZ.....

Ort/Datum
Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen für die Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:
Kapitel 10045 Titel 633 00

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlag.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
ANBest-G-

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-P-

1. Bewilligung:
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR
(in Buchstaben: Euro)

2. Durchführung folgender Maßnahme

Maßnahmen der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragfinanzierung in Höhe von bis zu 100% gewährt

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 200...EUR

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung und nach Eintritt der Bestandskraft ohne gesonderten Abruf.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung kommt erst dann in Betracht, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.
2. Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Tagungen und Seminaren ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) finanziell gefördert wird.
3. Fördermittel, die bis zum 15. September des Bewilligungsjahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden sind und auch bis zum Jahresende nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 30. September des Bewilligungsjahres zurückzuzahlen. Über die Höhe dieser Mittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Oktober im Rahmen des Zwischenberichtes eine verbindliche Erklärung abzugeben.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist es gestattet, die Landeszuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterzuleiten. Dem Dritten sind im Zuwendungsbescheid die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Anschrift der Bewilligungsbehörde

--

**Zwischenbericht
gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 der Richtlinien
auf Gewährung einer Zuwendung**

**Betr.: Maßnahmen der Kommunalen
Entwicklungszusammenarbeit**

**Bezug: Rd. Erl. des
Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

1. Antragstellerin / Antragsteller		
Name/Bezeichnung		
Anschrift		
Auskunft erteilt		
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
2. Maßnahme		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	
Durchführungszeitraum:	von: 01.01.....	bis: 31.12.....

3. Zurückzuzahlende Mittel / zusätzlich beantragte Mittel	EUR
Für den Förderzeitraum bisher gewährte Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid vom	
Fördermittel, die bis zum 15. September nicht verausgabt oder rechtlich gebunden sind und auch bis zum Jahresende nicht mehr benötigt werden.	
Die Mittel werden bis zum 30. September an das Land zurückgezahlt [ergänzen um Angabe der Buchungsstelle].	
Fördermittel, die über die bisher gewährte Zuwendung hinaus benötigt werden. Die Mittel werden hiermit beantragt.	

4. Erklärungen	
Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in dieser Erklärung/diesem Antrag vollständig und richtig sind.	
(Ort/Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)
()	
(Name, Funktion)	

Anlage 4.....
(Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger).....
Ort/Datum
Tel.:.....
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Betr.: Zuwendungen für die Kommunale Entwicklungszusammenarbeit**

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)

vom AZ: über EUR
vom AZ: über EURwurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. EUR
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insges. EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
	insgesamt	insgesamt
	EUR	EUR
Ausgaben insgesamt		
ggfls. Eigenanteil		
Leistungen Dritter		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbedingungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemeindehaushaltsgesetz vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

750

**Geschäftsordnung
für den Geologischen Dienst
Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung v. 7. 7. 2004
– I 5 – 13 – 15/3 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 28. 12. 2001 – I B 1-13-15/3 (SMBL. NRW. 750) wird mit Ablauf des 31. 7. 2004 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 647

**Berufskonsularische Vertretung
der Bolivariischen Republik Venezuela,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 7. 2004
– IV.4 03.60-2/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bolivariischen Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Cesar Osvelio Mendez Gonzalez am 6. Juli 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2004 S. 647

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 2. 7. 2004
– B 6130 – 1.3 – IV 1 –

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 30. 7. 2003 – B 6130 – 1.3 – IV 1 –, mit dem die 4. Satzungsänderung der VBL bekannt gegeben worden ist, ist zu ändern. Das Datum 30. 7. 2003 ist durch das Datum 2. 4. 2004 zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2004 S. 647

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Frau Ilse Oel, ist am 21. Juni 2004 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. Juli 2004 das gewählte Ersatzmitglied

Thomas Gemke, CDU
Im Tenterode 5
58802 Balve

Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219).

Münster, den 1. Juli 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 647

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Thailand, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 7. 2004
– IV.4 450-2 –

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Düsseldorf, Herrn Stephan Johannes Holthoff-Pförtner, am 30. Juni 2004 das erweiterte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Gleichzeitig wurde der Verlegung seines Amtssitzes von Düsseldorf nach Essen zugestimmt.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet ab 12. 7. 2004:

45130 Essen, Christophstraße 18 – 20
Tel.: (02 01) 95 97 93 34
Fax: (02 01) 95 97 94 45
Sprechzeit: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
sowie Fr. 14.00 – 17.00 Uhr

– MBl. NRW. 2004 S. 647

**Jahresabschlüsse 2002
des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten,
des Westf. Heilpädagogischen
Kinderheimes Hamm und des
Westf. Jugendheimes Tecklenburg**

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1. 7. 2004 – 50 58 00 –

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 9. Tagung am 13. November 2003 die Jahresabschlüsse 2002 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. Dezember 2002 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2002 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

1

Der Jahresüberschuss 2002 des WJHZ Dorsten von 8.143,75 Euro wird in Höhe von

- 2.500,00 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
- 5.643,75 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

2

Der Jahresüberschuss 2002 des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm von 123.347,33 Euro wird in Höhe von

- 17.017,18 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
- 106.330,15 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

3

Der Jahresüberschuss 2002 des Westf. Jugendheimes Tecklenburg von 71.180,81 Euro wird in Höhe von

- 17.057,76 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
- 54.123,05 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Die Jahresabschlüsse sind von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

Westf. Jugendhilfezentrum Dorsten

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 28. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, Dorsten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, Dorsten. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendhilfezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendhilfezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendhilfezentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. K n u t h

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 22. 4. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm, Hamm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm, Hamm. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht gibt insge-

samt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kinderheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. K n u t h

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Westf. Jugendheim Tecklenburg

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 21. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Jugendheimes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. K n u t h

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westf. Schulen – in Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer 320, eingesehen werden.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Wolfgang Schäfer

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569